

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der j.i.t. Personalservice & Logistics GmbH

I. Allgemeines

- Die j.i.t. Personalservice & Logistics GmbH (im Folgenden: Firma JIT) besitzt die erforderliche Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung gemäß § 1 Absatz 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (im Folgenden: AÜG), erteilt durch die Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf (seit Juli 2012 - Agentur für Arbeit Düsseldorf als Erlaubnisbehörde).
- Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: AGB) sind Bestandteil aller - auch zukünftiger - Angebote, Auftragsbestätigungen, Verträge und Vereinbarungen der Firma JIT auf dem Gebiet der Arbeitnehmerüberlassung sowie der Personalvermittlung.
- Mit diesen AGB der Firma JIT, Stand: 01. Januar 2018, werden alle bisherigen AGB abgelöst; frühere AGB haben somit keinerlei Wirkung mehr. Entgegenstehende AGB des Kunden- /Entleihbetriebes (im Folgenden: Auftraggeber) wird hiermit seitens der Firma JIT ausdrücklich widersprochen. Die nachfolgenden AGB gelten auch dann, wenn die Firma JIT in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender AGB des Auftraggebers die Leistungen an ihn vorbehaltlos erbringt.
- Gemäß § 12 AÜG bedarf es für jede Vereinbarung zwischen der Firma JIT und dem Auftraggeber der Schriftform (§§ 126, 126a BGB). Letzteres gilt auch für Nebenabreden. Mit der Unterzeichnung des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages (im Folgenden: AÜV) gelten die AGB der Firma JIT als wirksam in das Vertragsverhältnis einbezogen, auch wenn vom Auftraggeber dies nicht ausdrücklich gesondert bestätigt wird bzw. wurde und ggf. ohne ausdrücklichen Widerspruch des Auftraggebers sogar anders lautende eigene Bedingungen geltend gemacht werden.

II. Vertragsabschluss, Arbeitnehmerüberlassung

- Das Vertragsverhältnis kommt durch das Angebot der Firma JIT nach Maßgabe des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages (AÜV) sowie dieser AGB und die schriftliche Annahmeerklärung des Auftraggebers mit Unterzeichnung des AÜV zustande. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass für die Firma JIT keine Leistungspflichten bestehen, sofern die unterzeichnete Vertragsurkunde durch den Auftraggeber vor Überlassungsbeginn nicht zurückgereicht wird (§ 12 Absatz 1 AÜG).
- Die Frist zur Kündigung von Verträgen bzw. Vereinbarungen beträgt 5 Kalendertage, sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Die Kündigung hat stets schriftlich oder in Textform zu erfolgen. Eine gegenüber dem überlassenen Arbeitnehmer (diese Bezeichnung gilt für beide Geschlechter) ausgesprochene Kündigung ist unwirksam. Davon unberührt bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung. Die Firma JIT ist insbesondere zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn (1) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers beantragt ist, ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde oder ein solches droht, (2) der Auftraggeber eine oder mehrere fällige Rechnung(en) auch nach vorheriger Mahnung und Fristsetzung nicht ausgleicht, (3) eine Preisanpassung nicht akzeptiert oder (4) der Firma JIT einzelvertragliche Verstöße gegen Zusicherungen und Verpflichtungen (z.B. Prüf- und Mitteilungspflichten) erwachsen.
- Die Firma JIT erklärt, dass in die Arbeitsverträge, die sie mit den im Betrieb des Auftraggebers eingesetzten Arbeitnehmer abgeschlossen hat, die Tarifverträge Zeitarbeit der IGZ-DGB-Tarifgemeinschaft einschließlich der Branchenzuschlagstarifverträge für Arbeitnehmerüberlassungen vollständig in ihrer jeweils gültigen Fassung einbezogen werden.
- Die Firma JIT erklärt als Auftragnehmer im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung ausdrücklich, dass alle laufenden Sozialabgaben für die an den Auftraggeber überlassenen Arbeitnehmer abgeführt werden.
- Der Auftraggeber ist berechtigt, einen Arbeitnehmer durch schriftliche Erklärung gegenüber der Firma JIT zurückzuweisen, wenn ein Grund vorliegt, der die Firma JIT zu einer außerordentlichen Kündigung des Arbeitsverhältnisses mit dem Arbeitnehmer berechtigen würde (§ 626 BGB). Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Gründe für die Zurückweisung detailliert darzulegen. Im Falle der Zurückweisung ist die Firma JIT berechtigt, andere fachlich gleichwertige Arbeitnehmer an den Auftraggeber zu überlassen.
- Stellt der Auftraggeber innerhalb der ersten vier Stunden fest, dass ein Arbeitnehmer der Firma JIT nicht für die vorgesehene Tätigkeit geeignet ist und besteht er auf Austausch, werden ihm, nach vorheriger Rücksprache, bis zu vier Arbeitsstunden nicht berechnet.
- Die Firma JIT ist jederzeit berechtigt, aus organisatorischen oder gesetzlichen Gründen an den Auftraggeber überlassene Arbeitnehmer auszutauschen und fachlich gleichwertige Arbeitnehmer zu überlassen.
- Wegen Krankheit oder etwaiger anderer Umstände ausgefallene Arbeitnehmer können von der Firma JIT ersetzt werden. Eine Verpflichtung hierzu besteht nicht.
- Nimmt der Arbeitnehmer seine Tätigkeit entgegen der Vereinbarung nicht oder nicht zeitgerecht auf, wird der Auftraggeber die Firma JIT unverzüglich unterrichten. Die Firma JIT wird sich nach besten Kräften bemühen, kurzfristig eine Ersatzkraft zu stellen. Ist dies nicht möglich, wird die Firma JIT von dem Auftrag befreit. Unterleibt die unverzüglich Anzeige durch den Auftraggeber stehen diesem Ansprüche aus und im Zusammenhang mit der nicht oder nicht rechtzeitig erfolgten Aufnahme der Tätigkeit durch den Arbeitnehmer gegen die Firma JIT nicht zu.
- Der Auftraggeber darf überlassene Arbeitnehmer weder offen (offengelegte Arbeitnehmerüberlassung) noch verdeckt (verdeckte Arbeitnehmerüberlassung, z.B. Scheinwerkverträge) weiter verleihen bzw. weiter überlassen (kein Kettenverleih).
- Der Auftraggeber verpflichtet sich, vor jeder Überlassung zu prüfen, ob der Arbeitnehmer (Zeitarbeitnehmer) in den letzten sechs Monaten vor der Überlassung aus einem Arbeitsverhältnis mit dem Auftraggeber selbst oder einem mit dem Auftraggeber konzernmäßig im Sinne § 18 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen ausgeschieden ist oder von einem anderen Verleiher überlassen wurde. Trifft das zu, so teilt der Auftraggeber diesen Befund der Firma JIT unverzüglich mit. Die Vertragsparteien haben angesichts der sich daraus ergebenden Rechtsfolgen (Equal Treatment, Equal Pay, erhöhte Branchenzuschläge, u.a.) sodann Gelegenheit, zu entscheiden, ob von der geplanten Überlassung abgesehen wird oder der AÜV der veränderten Kostensituation angepasst wird.
- Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Firma JIT mitzuteilen, welchem Wirtschaftszeig (Branche) er angehört und im Falle des Eingreifens eines Branchenzuschlagstarifvertrages für die Arbeitnehmerüberlassung auch das laufende regelmäßig gezahlte Stundenentgelt eines vergleichbaren Stammmitarbeiters des Kundenbetriebes zu nennen, sowie zukünftige Änderungen des laufenden regelmäßig gezahlte Stundenentgelt eines vergleichbaren Stammmitarbeiters der Firma JIT unverzüglich mitzuteilen. Die Firma JIT ist in diesem Fall berechtigt den Stundenverrechnungssatz anzupassen oder den Einsatz zu beenden. Für Schäden aufgrund unrichtiger Angaben des Auftraggebers haftet der Auftraggeber vollumfänglich.
- Unbeschadet der Rechte der Firma JIT nach den gesetzlichen Bestimmungen ist der Auftraggeber verpflichtet, Schäden aus der Verpflichtung der Nachzahlung von Branchenzuschlägen, Branchenmindestlöhnen nach dem AEntG, aufgrund fehlender oder falscher Auskunft bzw. Information des Auftraggebers, der Firma JIT zu ersetzen. Der Schadensersatz beträgt das Zweifache nachzuzahlender Branchenzuschläge oder Branchenmindestlöhne.
- Der Abschluss des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages begründet keine arbeitsrechtliche Beziehung zwischen dem überlassenen Arbeitnehmer und dem Auftraggeber. Die Firma JIT ist Arbeitgeberin des überlassenen Arbeitnehmers. Die Firma JIT sichert dem Auftraggeber zu, dass nur Arbeitnehmer überlassen werden, die in einem Arbeitsverhältnis mit der Firma JIT stehen (kein Kettenverleih).
- Der Auftraggeber sichert zu, Arbeitnehmer der Firma JIT nicht in einem Baubetrieb im Sinne der §§ 101 ff SGB III i. V. m. der Baubetriebe-VO (inkl. Asbestsaniierung) einzusetzen oder auch nur überwiegend Bauleistungen zu erbringen, noch die Arbeitskräfte auch nur vereinzelt oder vorübergehend in einer Baubetriebsabteilung im Sinne der Baubetriebe-VO (inkl. Asbestsaniierung) mit Arbeiten zu beschäftigen, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden.
- Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Firma JIT über jeden nicht zuvor ausdrücklich vereinbarten Auslandseinsatz des überlassenen Arbeitnehmers mindestens eine Woche vor Grenzüberschreitung schriftlich zu informieren. Für Folgen eines nicht zuvor vereinbarten Auslandseinsatzes haftet der Auftraggeber in vollem Umfang und er ist dann verpflichtet, die Firma JIT von Ansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund der Verletzung dieser Pflicht entstehen.
- Bei außergewöhnlichen Umständen kann die Firma JIT von einem Auftrag zurücktreten oder diesen verschieben. Hierzu gehört auch der Umstand der erschwerten oder unmöglichen Arbeitsaufnahme (z.B. auch durch einen eventuellen Einspruch des Betriebsrates des Auftraggebers bzw. einen Streik im Betrieb des Auftraggebers) oder bei Zahlungsverzug durch den Auftraggeber. Der Arbeitnehmer wird ggf. ohne Vorankündigung abgezogen. Ein Schadensersatz kann daraus nicht abgeleitet werden.

III. Weisung, Fürsorge-/Mitteilungspflichten, Arbeitsschutzmaßnahmen

- Für die Dauer des Einsatzes bei dem Auftraggeber obliegt diesem die Ausübung des arbeitsbezogenen Weisungsrechts. Der überlassene Arbeitnehmer hat die ihm mitgeteilten Arbeitszeiten des Auftraggebers einzuhalten und die ihm übertragenen Arbeiten ordentlich, gewissenhaft und sauber auszuführen. Der Auftraggeber wird dem Arbeitnehmer nur solche Tätigkeiten zuweisen, die dem mit der Firma JIT vertraglich vereinbarten Tätigkeitsbereich gemäß AÜV unterliegen und die dem Ausbildungsstand des Arbeitnehmers entsprechen. Im Übrigen verbleibt das Direktionsrecht bei der Firma JIT.
- Der Auftraggeber übernimmt die Fürsorgepflicht im Zusammenhang mit Arbeitsschutzmaßnahmen am Beschäftigungsort des Arbeitnehmers (§ 618 BGB, § 11 Absatz 6 AÜG). Er stellt die Firma JIT insoweit von sämtlichen Ansprüchen des Arbeitnehmers sowie sonstiger Dritter frei, die aus einer nicht oder nicht ausreichenden Wahrnehmung dieser Pflicht resultieren.
- Der Auftraggeber sichert zu, dass am jeweiligen Beschäftigungsort des Arbeitnehmers geltende Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften (u.a. §§ 5,6 ArbSchG) sowie die gesetzlich zu lössenden Arbeitszeitgrenzen und Pausen eingehalten werden. Betriebliche Ausnahme- oder Sonderregelungen zur gesetzlichen Höchst Arbeitszeit im Betrieb des Auftraggebers werden der Firma JIT unverzüglich mitgeteilt. Dies gilt auch, sofern für die Beschäftigung der (Zeit-) Arbeitnehmer behördliche Genehmigungen erforderlich sind oder werden, verpflichtet sich der Auftraggeber diese vor Aufnahme der Beschäftigung durch den (Zeit-) Arbeitnehmer einzuholen und der Firma JIT die Genehmigung unverzüglich vorzulegen.
- Der Auftraggeber wird den Arbeitnehmer vor Beginn seiner Tätigkeit einweisen und über etwaige bestehende besondere Gefahren der zu verrichtenden Tätigkeit sowie Maßnahmen zu deren Abwendung aufklären. Die Belehrung ist vom Auftraggeber zu dokumentieren und der Firma JIT auf Verlangen in Kopie auszuhändigen. Sofern Arbeitnehmer der Firma JIT aufgrund fehlender oder mangelhafter Sicherheitseinrichtungen oder Vorkehrungen im Betrieb des Auftraggebers die Arbeitsleistung ablehnen, haftet der Auftraggeber für die dadurch entstehenden Ausfallzeiten.
- Die Durchführung von Erste-Hilfe-Maßnahmen wird durch den Auftraggeber vor Ort gewährleistet.
- Um der Firma JIT eine Überwachung im Bereich des Arbeitsschutzes zu ermöglichen, räumt der Auftraggeber den hierfür bei der Firma JIT zuständigen Mitarbeitern und der Fachkraft für Arbeitssicherheit bzw. deren Vertreter ein jederzeitiges Zutrittsrecht zum Kundenbetrieb, Werkstätten, Baustellen, o.ä., ein.
- Sämtliche von der Firma JIT überlassenen Arbeitnehmer sind bei der Verwaltungsverbandsorganisation unfallversichert. Im Falle eines Unfalles ist der Auftraggeber unverzüglich, d.h. noch am Unfalltag, zur Meldung gemäß § 193 SGB VII verpflichtet.

IV. Geheimhaltung, Datenschutz

- Der überlassene Arbeitnehmer unterliegt hinsichtlich seiner Entlohnung sowie aller Geschäftsvorfälle beim Auftraggeber der Schweigepflicht gegenüber Dritten.
- Die Vertragsparteien verpflichten sich, die ihnen während der Zusammenarbeit bekannt werdenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, sowohl während der Dauer der Zusammenarbeit als auch nach seiner Beendigung Stillschweigen zu bewahren. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich nicht auf solche Kenntnisse, die jedermann zugänglich sind oder deren Weitergabe für den Arbeitgeber ersichtlich ohne Nachteil ist. Im Zweifelsfalle sind jedoch technische, kaufmännische und persönliche Vorgänge und Verhältnisse, die dem Vertragspartner im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit bekannt werden, als Unternehmensgeheimnisse zu behandeln. In solchen Fällen ist der jeweils andere Vertragspartner vor der Offenlegung gegenüber Dritten verpflichtet, eine Erlaubnis der Geschäftsleitung des betroffenen Vertragspartners einzuholen, ob eine bestimmte Tatsache vertraulich zu behandeln ist oder nicht.
- Die Vertragsparteien verpflichten sich wechselseitig zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes. Die Firma JIT sichert zu, dass arbeitsvertraglich eine entsprechende Vereinbarung mit zur Überlassung bestimmten Arbeitnehmern getroffen wird.
- Über die vertraglichen Bedingungen der Zusammenarbeit, insbesondere den Stundenverrechnungssatz, hat der Auftraggeber dritten Personen gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Das gilt nicht für Fälle, in denen er gesetzlich berechtigt oder verpflichtet ist.

V. Abrechnung

- Die Rechnungen werden grundsätzlich wöchentlich aufgrund der vom Auftraggeber unterzeichneten Stundennachweise erstellt, es sei denn die Parteien vereinbaren ausdrücklich eine abweichende Abrechnungsweise. Maßgebend für die Berechnung ist der im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarte Stundenverrechnungssatz zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- Die Stundenverrechnungssätze gelten jeweils zuzüglich der vereinbarten Zuschläge (z.B. für Überstunden, Nacharbeit, Sonn- und Feiertage, Schichtarbeit), ggf. anfallender Materiallieferungen, Werkzeugeinstellung oder zusätzlichem Aufwand wegen auswärtigem Einsatz des überlassenen Arbeitnehmers und der gesetzlichen Mehrwertsteuer als vereinbart.
- Rechnungen der Firma JIT werden ausschließlich als PDF-Anhang an den Auftraggeber per E-Mail verschickt. Soweit der Auftraggeber den elektronischen Versand nicht oder nicht mehr wünscht bzw. die angegebene E-Mail-Adresse sich ändert, wird er die Firma JIT umgehend schriftlich informieren. Etwaige Änderungen wirken frühestens mit Eingang der schriftlichen Rückbestätigung durch die Firma JIT verbindlich.
- Der Auftraggeber ist verpflichtet, am Ende der Arbeitswoche oder nach Beendigung des Einsatzes, die von dem überlassenen Arbeitnehmer vorgelegten Stundennachweise bzw. -sofern vereinbart - im Wege der Datenübertragung unmittelbar rechtsverbindlich zu unterzeichnen und wieder zur Verfügung zu stellen. Die Firma JIT behält es sich vor, Abschlagsrechnungen auf Grundlage der im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarten Wochenarbeitszeit mal den vereinbarten Stundenverrechnungssatz, bei nicht fristgerechter Bestätigung durch den Auftraggeber, zu erstellen. Mit der Unterzeichnung der Stundennachweise bestätigt der Auftraggeber verbindlich die dort ausgewiesene Tätigkeitszeit und -dauer. Können dem Auftraggeber aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, die Stundennachweise nicht vorgelegt werden, so ist der Arbeitnehmer stattdessen berechtigt, diese mit seiner Unterschrift zu bestätigen. Es gelten dann die Stundenaufzeichnungen des Arbeitnehmers als rechtskräftige Grundlage zur Rechnungserstellung. Dem Auftraggeber bleibt in diesen Fällen vorbehalten, eine geringere Beschäftigungsdauer des (Zeit-) Arbeitnehmers nachzuweisen.
- Die Rechnungsbeträge sind mit Zugang der Rechnung fällig und sind innerhalb der in der Rechnung genannten Frist, spätestens jedoch innerhalb von 5 Kalendertagen - ohne Abzug - zu begleichen, sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Ein Recht zur Aufrechnung bzw. Zurückbehaltung besteht seitens des Auftraggebers nur bei unstreitig und rechtskräftig festgestellten Forderungen. Bei nicht fristgerechter Zahlung gerät der Auftraggeber auch ohne Mahnung in Verzug. Maßgeblich ist der Zahlungsseingang auf dem Geschäftskonto bei der Firma JIT. Einer vorherigen Mahnung bedarf es nicht (§ 286 Absatz 3 BGB). § 288 BGB findet Anwendung.
- Die Firma JIT ist nach Vertragsabschluss berechtigt, den Stundenverrechnungssatz anzupassen, wenn sich Veränderungen in der Kostensituation ergeben. Aufgrund etwaiger Anpassungen, wie durch Erhöhung der Entgelte im IGZ-DGB-Tarifwerk oder durch eine Änderung oder das Entfallen - mit Folge von Equal Pay - eines Branchenzuschlagstarifvertrags, durch Erhöhung des Vergleichsentgeltes, durch gesetzliche Erhöhung oder Neueinführung allgemeiner verbindlicher Mindestlöhne oder durch gesetzliche Änderungen, insbesondere im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, ist die Firma JIT berechtigt, die Überlassungsvergütung der neuen Kostensituation anzupassen. Die Anpassung der Überlassungsvergütung erfolgt mit Inkrafttreten der Veränderung, ggf. auch rückwirkend.
- Es dürfen vom Auftraggeber an den Arbeitnehmer keinerlei Zahlungen (Vorschüsse, Abschläge, usw.) geleistet werden, da diese ausnahmslos Sache der Firma JIT ist. Für eventuell an den Arbeitnehmer geleistete Zahlungen durch den Auftraggeber wird keine Haftung übernommen. Auch eine Verrechnung wird verweigert.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der j.i.t. Personalservice & Logistics GmbH

VI. Personalvermittlung

1. Eine Vermittlung liegt vor, wenn der Auftraggeber oder ein mit ihm rechtlich oder wirtschaftlich verbundenes Unternehmen während der Dauer des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages mit dem Arbeitnehmer der Firma JIT ein Arbeitsverhältnis eingeht. Eine Vermittlung liegt auch dann vor, wenn der Auftraggeber oder ein mit ihm rechtlich oder wirtschaftlich verbundenes Unternehmen innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der letzten Überlassung, höchstens aber 12 Monate nach Beginn der Überlassung, mit dem Zeitarbeiter ein Arbeitsverhältnis eingeht.
2. Eine Vermittlung liegt ebenfalls vor, wenn der Auftraggeber oder ein mit ihm rechtlich oder wirtschaftlich verbundenes Unternehmen direkt nach Herstellung des Kontaktes zu dem Bewerber (diese Bezeichnung gilt für beide Geschlechter) durch die Firma JIT ohne vorherige Arbeitnehmerüberlassung ein Arbeitsverhältnis eingeht.
3. Maßgebend für den Zeitpunkt der Begründung des Arbeitsverhältnisses zwischen dem Auftraggeber und dem Arbeitnehmer / Bewerber ist nicht der Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme, sondern der Zeitpunkt des Abschlusses des Arbeitsvertrages.
4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Firma JIT mitzuteilen, ob und wann ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde. Wenn im Streitfall die Firma JIT Indizien für den Bestand eines Arbeitsverhältnisses zwischen dem Auftraggeber und dem Arbeitnehmer / Bewerber darlegt, trägt der Auftraggeber die Beweislast dafür, dass ein Arbeitsverhältnis nicht eingegangen wurde.
5. In den Fällen der Ziffer 1. und 2. hat der Auftraggeber eine Vermittlungsprovision an die Firma JIT zu zahlen. Befristete Arbeitsverhältnisse sind im gleichen Umfang provisionspflichtig wie unbefristete Arbeitsverhältnisse.
6. Indirekte Personalvermittlung (mit/nach vorheriger Arbeitnehmerüberlassung):
Bei Übernahme in ein Einstellungsverhältnis eine(r)/s Arbeitnehmer(in)/s aus der Überlassung steht der Firma JIT eine Vermittlungsprovision zu. Die Höhe der Vermittlungsprovision ist wie folgt gestaffelt: Übernahme innerhalb der ersten 3 Monate nach Beginn der Überlassung 2 Bruttomonatsgehälter, bei Übernahme innerhalb des 4. bis 6. Monats nach Beginn der Überlassung 1,5 Bruttomonatsgehälter, bei einer Übernahme innerhalb des 7. bis 9. Monats 1 Bruttomonatsgehalt und bei einer Übernahme innerhalb des 10. bis 12. Monats nach Beginn der Überlassung 0,5 Bruttomonatsgehälter. Nach 12 Monaten erheben wir keine Vermittlungsgebühr mehr.
Bei Unterbrechungen in der Überlassung ist der Beginn der letzten Überlassung vor Begründung des Arbeitsverhältnisses maßgeblich. Das Vermittlungshonorar wird bei Begründung des Arbeitsverhältnisses, d.h. mit Unterzeichnung des Vertrages, binnen 5 Kalendertagen ohne Abzug fällig, sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Das Vermittlungshonorar ist zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen.
7. Direkte Personalvermittlung (ohne vorherige Arbeitnehmerüberlassung):
Die Vermittlungsprovision bei einer reinen Personalvermittlung, d.h. ohne vorangegangene Überlassung, beträgt nach Unterzeichnung des Arbeitsvertrages durch den Arbeitnehmer / Bewerber / Freiberufler drei Bruttomonatsgehälter zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Dies gilt auch für mit dem Auftraggeber rechtliche oder wirtschaftlich verbundene Unternehmen. Die Vermittlung gilt als erfolgt, wenn der Arbeitnehmer / Bewerber / Freiberufler dem Auftraggeber von der Firma JIT vorgestellt wurde, oder ihm durch diesen bekannt ist. Die Vermittlungsprovision wird bei Begründung des Arbeitsverhältnisses, d.h. mit Unterzeichnung des Vertrages, binnen 5 Kalendertagen ohne Abzug fällig, sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
8. Berechnungsgrundlage der Vermittlungsprovision gemäß Ziffer 6. und 7. ist das zwischen dem Auftraggeber und dem/der Arbeitnehmer(in) (Zeitarbeiter/Zeitarbeiterin) vereinbarte Bruttomonatsgehalt, mindestens aber das zwischen der Firma JIT und dem/der Arbeitnehmer(in) (Zeitarbeiter/Zeitarbeiterin) vereinbarte Bruttomonatsgehalt. Der Auftraggeber legt der Firma JIT eine Kopie des unterschriebenen Arbeitsvertrages vor.
9. Wird der Mitarbeiter aufgrund eines freien Mitarbeitervertrages bzw. eines Vertrages mit einem Selbstständigen für den Auftraggeber tätig, gelten die Bestimmungen entsprechend mit der Maßgabe, dass anstatt des Bruttomonatsgehaltes das zwischen dem Auftraggeber und dem Mitarbeiter vereinbarte monatliche Honorar die Basis der Berechnungsgrundlage bildet.
10. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Auftraggeber den Arbeitnehmer von einem anderen Zeitarbeitsunternehmen entleiht.
11. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch im Falle der Vermittlung des Arbeitnehmers in ein Ausbildungsverhältnis mit dem Auftraggeber. Berechnungsgrundlage des Vermittlungshonorars ist in diesem Fall die zwischen dem Auftraggeber und dem Arbeitnehmer vereinbarte Bruttoausbildungvergütung, mindestens aber das zwischen der Firma JIT und dem Arbeitnehmer zuletzt vereinbarte Bruttomonatsgehalt.

VII. Gewährleistung und Haftung

1. Die zur Verfügung gestellten bzw. vermittelten Arbeitnehmer wurden von der Firma JIT auf ihre berufliche Eignung geprüft und dem Auftraggeber nur für die Ausführung der vertraglichen, d.h. im AÜV, festgelegten Tätigkeit überlassen bzw. die angeforderten Arbeiten vermittelt. Eine Umsetzung oder Aufnahme einer nicht vertraglich geregelten Tätigkeit des Arbeitnehmers durch den Auftraggeber ist eine Vertragsänderung und daher umgehend der Firma JIT zu melden. Eine generelle Haftung der Firma JIT besteht nicht. Die Firma JIT haftet ausschließlich bei der Überlassung eines Arbeitnehmers für ein Auswahlverschulden hinsichtlich der vereinbarten Tätigkeit.
2. Da der Arbeitnehmer unter der Aufsicht und Leitung des Auftraggebers arbeitet, haftet die Firma JIT nicht für eventuelle Schäden. Dies gilt auch für eine vorsätzliche bzw. grob fahrlässige Handlungsweise, sofern gesetzlich zulässig. Der Auftraggeber stellt die Firma JIT von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die diese im Zusammenhang mit der Ausführung und Verrichtung der dem überlassenen Arbeitnehmer übertragenen Tätigkeiten geltend machen.
3. Die Firma JIT, deren gesetzliche Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen haften nicht für durch Arbeitnehmer anlässlich ihrer Tätigkeit bei dem Auftraggeber verursachte Schäden, es sei denn die Firma JIT, deren gesetzlichen Vertretern sowie Erfüllungsgehilfen fällt ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Auswahlverschulden zur Last. Im Übrigen ist die Haftung der Firma JIT sowie ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden, die auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen. Sie gilt sowohl für gesetzliche als auch für vertragliche Haftungstatbestände, insbesondere im Falle des Verzuges, der Unmöglichkeit, des Unvermögens, der Pflichtverletzung oder in Fällen der unerlaubten Handlung.
4. Der Auftraggeber stellt die Firma JIT von allen Forderungen frei, die der Firma JIT aus einer Verletzung des Auftraggebers der sich aus dem AÜV ergebenden Zusicherungen und Verpflichtungen (z.B. Prüf- und Mitteilungspflichten) erwachsen. Sollte der Auftraggeber seiner Prüf- und Mitteilungspflicht nach Ziffer II Nummer 11. und 12. nicht nachkommen, so stellt er die Firma JIT von allen bisher entstandenen und künftig entstehenden Ansprüchen des Arbeitnehmers auf Equal Treatment und allen sonstigen sich aus der Pflichtverletzung ergebenden Schäden frei. Die Firma JIT verpflichtet sich, sich gegenüber etwaigen Anspruchstellern auf einschlägige Ausschlussfristen zu berufen.
5. Die Firma JIT haftet nicht, soweit der Arbeitnehmer mit Geldangelegenheiten, wie Kassenführung, Verwahrung, und Verwaltung von Geld, Wertpapieren und etwaig anderen Wertsachen betraut werden.
6. Für die Arbeitsleistung eines vermittelten Arbeitnehmers / Bewerbers / Freiberufler steht die Firma JIT nicht ein. Die Firma JIT wird im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren, eine Ersatzkraft zur Verfügung stellen bzw. vermitteln.

VIII. Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

1. Wir überlassen Arbeitnehmer, die über die Inhalte des AGG informiert und auf dessen Einhaltung verpflichtet wurden.
2. Der Auftraggeber übernimmt die Gewähr dafür, dass innerhalb seines betrieblichen Einwirkungsbereichs die Einhaltung sämtlicher Vorschriften des AGG nachhaltig gewährleistet und regelmäßig überwacht wird. Der Auftraggeber stellt die Firma JIT für sämtliche Schäden, die der Firma JIT infolge einer Verletzung der Vorschriften des AGG innerhalb seines betrieblichen Einwirkungsbereichs entstehen, frei.

VIII. Schlussbestimmungen – Salvatorische Klausel

1. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (§§ 126, 126a BGB). Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses selbst. Anstelle der Schriftform (§ 126 BGB) darf auch die elektronische Form (§ 126a BGB) verwandt werden. Die von der Firma JIT überlassenen Arbeitnehmer sind nicht berechtigt, Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages mit dem Auftraggeber zu vereinbaren.
2. Als Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle gegenseitigen vertraglichen sowie nachvertraglichen Ansprüche gilt - soweit gesetzlich zulässig - der Geschäftssitz der Firma JIT, d.h. Bielefeld.
3. Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen der Firma JIT und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
4. Ergänzungen und Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt selbst für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bzw. Teile der übrigen Bestimmungen. An Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine solche, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

Stand: 01.01.2018